

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **4191** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **556** Gemeindeglieder.
3. Es wurden **554** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **2** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmenzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ¹ /K ²
386	Bieck, Christian	
361	Heidecke, Erik	
351	Lohmann, Frithjof Carsten, Dr.	
302	Fürst, Kornelius	
287	Müller, Petra	M/K
285	Grünberg, Jürgen, Dr.	
282	Uliczka, Ingrid	
273	Hähne, Karl, Dr.	
273	Dreessen, Imke	
256	Fröhlich, Ansgar	
237	Gogol, Martina	K
216	Preibisch, Mechthilt	
198	Hildesheim, Wolfgang, Dr.	
198	Kröger, Melanie	K
196	Griffel-Teubert, Annette	
164	Kotthaus, Ulrike	K

6. Gemäß Wahlbeschluss vom 23.02.2022

sind **11** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen	Name, Rufname
386	Bieck, Christian
361	Heidecke, Erik
351	Lohmann, Frithjof Carsten, Dr.
302	Fürst, Kornelius
287	Müller, Petra
285	Grünberg, Jürgen, Dr.
282	Uliczka, Ingrid
273	Dreessen, Imke
273	Hähne, Karl, Dr.
256	Fröhlich, Ansgar
237	Gogol, Martina

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an den Anschlagtafeln¹
Gemeindehaus, Kirchen, Krippe, Kindergarten, Otto's No. One
ab dem **29.11.2022²** bekannt gemacht.



Kirchensiegel

Hamburg, 28.11.2022²

- 1) Standorte der Anschlagtafeln einfügen.
- 2) Die ortsübliche Bekanntmachung muss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen.
Es ist also ein Datum zwischen dem 28. November und 5. Dezember einzutragen.

Der Kirchengemeinderat
im Auftrag der Wahlausschuss

Unterschrift

Ullrich *Reber* *Schulze* *Strohm*
Ullrich